

Synopse

Revision Sozialhilfegesetz (SHG) - Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **850.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
	I.
	Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe Sozialhilfegesetz (SozialhilfegesetzSHG)
vom 29. März 1984	
	<p>§ 21c Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung</p> <p>¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p> <p>² Kanton und Gemeinden tragen die Kosten dieser Leistungsvereinbarungen hälftig.</p> <p>³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.</p>
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5. Aufgehoben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 27</p> <p>¹ Beiträge nach § 21a werden auch ausgerichtet, wenn der stationäre Aufenthalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden ist und andauert.</p>	<p>§ 27 Aufgehoben.</p>
<p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.</p>	<p>§ 28 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1985, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1986.